



# WID - PLENUM Kompakt

62. bis 64. Plenarsitzung | 22. bis 24. August 2018

1. **Änderung des Landeskrankenhausgesetzes**
2. **Änderung des Landes-Immissionsschutzgesetzes**
3. **Landesgesetz über den Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Herrstein und Rhauen**
4. **Landesgesetze über den Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Simmern/Hunsrück und Altenkirchen (Westerwald) und Flammersfeld**
5. **Agrarbericht 2018**
6. **Änderung des Landesjustizvollzugsgesetzes und anderer Justizgesetze**
7. **Landesgesetz zur Änderung privatschulrechtlicher Vorschriften**
8. **Landesgesetz zur Ausführung des Bundesteilhabegesetzes**
9. **Jahresbericht des Rechnungshofs und Stellungnahme der Landesregierung**
10. **Zukunft des ländlichen Raums in Rheinland-Pfalz**
11. **Klimaschutzbericht des Landes Rheinland-Pfalz**
12. **Einwanderung und Asylpraxis in Rheinland-Pfalz**
13. **Kommunale Straßenbauinvestitionen und Straßenausbaubeiträge**

---

## 1. **Änderung des Landeskrankenhausgesetzes**

In **zweiter Beratung** behandelt der Landtag am Mittwoch, dem 22. August 2018, den von der Landesregierung eingebrachten Gesetzentwurf eines Landesgesetzes zur Änderung des Landeskrankenhausgesetzes (Drs. 17/5490).

Durch das Gesetz soll **das fachlich zuständige Ministerium auf Qualitätsindikatoren Einfluss** nehmen können, die **zukünftig für die Krankenhausplanung relevant** sein werden (sogenannte planungsrelevante Qualitätsindikatoren).

Die **Qualität der medizinischen Versorgung** findet bei der Krankenhausfinanzierung Berücksichtigung. Zu diesem Zweck wurden und werden planungsrelevante **Qualitätsindikatoren** entwickelt. Werden sie in einem Krankenhaus erheblich oder über einen längeren Zeitraum **verletzt**, so kann der **Anspruch auf finanzielle Förderung** durch den Staat **entfallen**.

Der **Gemeinsame Bundesausschuss**, oberstes Beschlussgremium der gemeinsamen Selbstverwaltung der Ärzte, Zahnärzte, Psychotherapeuten, Krankenhäuser und Krankenkassen, gibt per Beschluss **Empfehlungen zu den Qualitätsindikatoren** ab. Die Empfehlungen werden **automatisch** und **ohne weitere Beteiligung des Landes Bestandteil des Krankenhausplanes** und damit **Grundlage für den Anspruch auf staatliche Förderung**, sofern die Geltung durch Landesrecht nicht ganz oder teilweise ausgeschlossen oder eingeschränkt wird.

Durch das Gesetz zur Änderung des Landeskrankenhausgesetzes soll dem **Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie** die **Möglichkeit** gegeben werden, **Qualitätsindikatoren auszuschießen, einzuschränken oder hinzuzufügen**. Auf diese Weise solle, so die Landesregierung, die **Planungshoheit des Landes** gewährleistet und die Möglichkeit geschaffen werden, regionale Besonderheiten zu berücksichtigen.

Der Entscheidung des Ministeriums soll ein **Bericht im zuständigen Landtagsausschuss** vorausgehen. Außerdem soll der Ausschuss für Krankenhausplanung beteiligt werden. Dies, so die Gesetzesbegründung, diene der Transparenz und stelle sicher, dass alle relevanten Akteure des Gesundheitswesens auf Landesebene einbezogen würden. Eventuelle Fehlentwicklungen in Fachgebieten oder eine Gefährdung einer flächendeckenden Versorgung der Bevölkerung in einer Region könnten so verhindert werden.

## 2. Änderung des Landes-Immissionsschutzgesetzes

Der Gesetzentwurf der Landesregierung zur Änderung des Landes-Immissionsschutzgesetzes (Drs. 17/6380) wird am Mittwoch im Landtag in **zweiter Beratung** behandelt.

Dem Entwurf zufolge sind **Anlagen mit Betriebsbereichen im nicht gewerblichen Bereich** nach den Regeln des geänderten Bundesimmissionsschutzgesetzes zu behandeln. Die aktualisierte **Störfall-Verordnung** ist auf sie anwendbar.

Solche Betriebsbereiche sind in **Universitäten oder Forschungseinrichtungen** denkbar. **Anlagen, Lager und Versorgungswege, in denen mit bestimmten gefährlichen Stoffen umgegangen wird**, können darunter zählen. Real sind **derzeit in Rheinland-Pfalz keine** solchen Betriebsbereiche vorhanden. Die Gesetzesänderung erfolgt zur Umsetzung einer Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates. Würde sie nicht umgesetzt, so drohte ein Vertragsverletzungsverfahren mit der Festsetzung eines Zwangsgeldes, das das Land zu tragen hätte.

## 3. Landesgesetz über den Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Herrstein und Rhaunen

In **zweiter Lesung** behandelt der Landtag am Mittwoch den von den Fraktionen der SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN eingebrachten Gesetzentwurf über den Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Herrstein und Rhaunen (Drs. 17/6490).

Die Verbandsgemeinden Herrstein und Rhaunen streben die Bildung einer neuen Verbandsgemeinde zum **1. Januar 2020** an. Hierfür bedarf es landesgesetzlicher Regelungen. Der Gesetzentwurf sieht den Sitz der **neuen Verbandsgemeinde „Herrstein-Rhaunen“** in Herrstein vor.

Der Zusammenschluss erfolgt im Zuge der Kommunal- und Verwaltungsreform. Ziel des Zusammenschlusses sind erhebliche **Kosteneinsparungen**. Angestrebt werden mittel- bis längerfristig Einsparungen von 20 Prozent bezogen auf den Personal- und Sachaufwand der beiden Verbandsgemeinden im Jahr 2016. Aus Anlass der einvernehmlichen Bildung der neuen Verbandsgemeinde sieht der Entwurf die Gewährung einer Zuweisung von insgesamt 2 000 000 Euro über mehrere Jahre verteilt als Entschuldungshilfe vor.

## 4. Landesgesetz über den Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Simmern/Hunsrück und Altenkirchen (Westerwald) und Flammersfeld

Die von den Fraktionen der SPD, CDU, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN eingebrachten Entwürfe von Landesgesetzen über den Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Simmern/Hunsrück (Drs. 17/7000) sowie der Verbandsgemeinden Altenkirchen (Westerwald) und Flammersfeld (Drs. 17/7001) sind am Mittwoch jeweils Gegenstand der **ersten Beratung** im Landtag.

Der erste Entwurf sieht die Bildung einer **neuen Verbandsgemeinde „Simmern-Rheinböllen“** aus den Verbandsgemeinden Rheinböllen und Simmern/Hunsrück **zum 1. Januar 2020** vor. Der Sitz ihrer Verwaltung soll die Ortsgemeinde Stadt Simmern/Hunsrück sein. Hierfür bedarf es eigenständiger landesgesetzlicher Regelungen.

Der zweite Entwurf betrifft die Bildung einer **neuen Verbandsgemeinde „Altenkirchen-Flammersfeld“** aus den Verbandsgemeinden Altenkirchen (Westerwald) und Flammersfeld **zum 1. Januar 2020**. Ihren Sitz soll die neue Verbandsgemeinde in der Ortsgemeinde Stadt Altenkirchen (Westerwald) haben. Das Gesetz enthält die erforderlichen landesgesetzlichen Regelungen.

Ziel des Zusammenschlusses sind in beiden Fällen erhebliche Kosteneinsparungen. Angestrebt werden mittel- bis längerfristig Einsparungen von 20 Prozent bezogen auf den Personal- und Sachaufwand der

jeweils zwei Verbandsgemeinden im Jahr 2016. Aus Anlass der einvernehmlichen Bildung der neuen Verbandsgemeinden sieht der Entwurf die Gewährung einer Zuweisung an die beiden neuen Verbandsgemeinden von jeweils 2 000 000 Euro über mehrere Jahre verteilt als Entschuldungshilfe vor.

## 5. Agrarbericht 2018

Die Landesregierung sieht die rheinland-pfälzische Landwirtschaft im Umbruch. Dies geht aus dem Agrarbericht 2018 (Drs. 17/6980) hervor, der am Mittwoch im Landtag besprochen wird.

Digitalisierung, zunehmend volatile Agrarmärkte, Auswirkungen des Klimawandels und umwälzende technologische Fortschritte gehörten ebenso zu den Herausforderungen, wie die veränderten Anforderungen im Pflanzenschutz, bei der Umsetzung der Düngeverordnung, bei Fragen des Tierwohls und gesunder Ernährung, beim Erhalt der biologischen Vielfalt und dem Schutz der natürlichen Ressourcen.

Vor diesem Hintergrund lege die Landesregierung den Schwerpunkt ihrer Agrarpolitik auf **rechtzeitige, praxisbezogene Weichenstellungen** für die **Zukunft der bäuerlichen Landwirtschaft**. Die Landwirte bräuchten Verlässlichkeit und Stabilität bezüglich der künftigen Rahmenbedingungen, um sich den vielfältigen Herausforderungen, Risiken und neuen Anforderungen stellen zu können. Die Landesregierung trete unter anderem ein:

- für eine auch **nach 2020 in der bisherigen Größenordnung finanzstarke Gemeinsame Agrarpolitik** der Europäischen Union.
- für Regelungen, nach denen **20 Prozent der landwirtschaftlich genutzten Fläche ökologisch bewirtschaftet** und über die Gemeinsame Agrarpolitik mitfinanziert werden. Das gleiche gelte für Maßnahmen zugunsten des **Tierwohls**.
- für die besondere **Förderung von Junglandwirtinnen und Junglandwirten**, um innovative, wettbewerbsfähige Betriebe zu schaffen oder zu erhalten.

Die **Einkommenslage der Landwirte** beurteilt die Landesregierung **weiterhin kritisch**. Zwar hätten die landwirtschaftlichen Betriebe im Wirtschaftsjahr 2016/2017 mit einem Einkommen von rund 31 300 Euro je Arbeitskraft ein um 20 Prozent höheres Einkommen erzielen können als im Wirtschaftsjahr davor. Bei mittelfristiger Betrachtung stagniere die Einkommensentwicklung jedoch auf dem Niveau des Wirtschaftsjahres 2006/2007. Die Landesregierung halte weiterhin Direktzahlungen der Europäischen Union für unverzichtbar und faire Erzeugerpreise für dringlich.

## 6. Änderung des Landesjustizvollzugsgesetzes und anderer Justizgesetze

Die Sicherheitsüberprüfung gewährleistet, dass sicherheitsempfindliche Tätigkeiten nur durch Personen ausgeübt werden, bei denen kein Sicherheitsrisiko besteht. Die **religiöse Betreuung von inhaftierten Personen** stelle, so die Landesregierung, angesichts deutlich zunehmender Radikalisierungstendenzen und der daraus resultierenden Bedrohungslage eine **sicherheitsempfindliche Tätigkeit** dar. Durch Änderungen im Landesjustizvollzugsgesetz soll die Möglichkeit geschaffen werden, **Personen, die Inhaftierte religiös betreuen**, einer **Sicherheitsüberprüfung** zu unterziehen.

Der von der Landesregierung unter anderem zu diesem Zweck eingebrachte Gesetzentwurf zur Änderung des Landesjustizvollzugsgesetzes, des Landessicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes, des Landesjugendarrestvollzugsgesetzes, des Landesgesetzes zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes und des Landesgesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit (Drs. 17/6470) ist Gegenstand der **zweiten Beratung** im Landtag am Donnerstag, dem 23. August 2018.

Der Entwurf sieht des Weiteren unter anderem die Einführung eines **Eingliederungsgeldes** vor, bei dem Gefangene einen Teil ihrer Vergütung freiwillig für die Zeit nach ihrer Entlassung ansparen können. Dies soll ihnen den Start in die Freiheit erleichtern.

## 7. Landesgesetz zur Änderung privatschulrechtlicher Vorschriften

In **erster Beratung** behandelt der Landtag am Donnerstag den Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Landesgesetz zur Änderung privatschulrechtlicher Vorschriften (Drs. 17/6575).

Laut dem Privatschulgesetz werden den **staatlich anerkannten Ersatzschulen in freier Trägerschaft** unter anderem **Zuschläge für die Alters- und Hinterbliebenenversorgung der beamteten Lehrkräfte**

der **Schulträger und vergleichbarer Personen** gewährt. Ihr Höchstsatz orientierte sich bisher an der Zuführung des Landes für Lehrkräfte an den Finanzierungsfonds für die Beamtenversorgung Rheinland-Pfalz. Da der Finanzierungsfonds für die Beamtenversorgung Rheinland-Pfalz aufgelöst worden ist, sieht der Gesetzentwurf vor, den **Höchstsatz der Zuschläge unmittelbar im Privatschulgesetz** festzuschreiben. Er beträgt in Zukunft **35,8 Prozent der jeweiligen Personalausgaben**, was dem bisherigen Satz entspricht.

Der Entwurf sieht darüber hinaus eine Änderung vor, die die Zuweisung staatlicher Lehrkräfte an Privatschulen betrifft. Sollte es nötig sein, die **Zuweisung aufzuheben**, sodass sich Lehrkraft und Privatschule voneinander trennen können, ist die Trennung nicht wie bisher nur zum Ende des Schuljahres erlaubt, sondern kann auch **unabhängig vom Schuljahresende** erfolgen. Mit dieser Regelung könne, so die Begründung zum Gesetzentwurf, bestimmten Konfliktfällen besser Rechnung getragen werden.

Ferner wird das Privatschulgesetz künftig in geschlechtsgerechter Sprache formuliert sein.

## 8. Landesgesetz zur Ausführung des Bundesteilhabegesetzes

Am Donnerstag behandelt der Landtag **in erster Beratung** den Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Landesgesetz zur Ausführung des Bundesteilhabegesetzes (Drs. 17/7021).

Das **Bundesteilhabegesetz** aus dem Jahre 2016 gibt dem **Neunten Buch Sozialgesetzbuch zur Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen** eine **neue Struktur**. Damit dieses Bundesgesetz seine volle Wirkung entfalten kann, müssten auch **landesrechtliche Vorschriften angepasst** werden, so der Entwurf der Landesregierung.

Im umfangreichsten Artikel 1 des vorgeschlagenen Landesgesetzes wird deshalb ein **Landesgesetz zur Ausführung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch** formuliert. Darin wird zum Beispiel der **künftige Träger der Eingliederungshilfe** bestimmt, das heißt die Körperschaft, die Leistungen an behinderte Menschen gewährt, um ihnen die Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen oder zu erleichtern, ihnen die Ausübung eines angemessenen Berufs oder einer sonstigen angemessenen Tätigkeit zu ermöglichen oder sie so weit wie möglich unabhängig von Pflege zu machen. Bei **volljährigen Menschen mit Behinderungen** und damit in rund 80 Prozent der Fälle soll diese Aufgabe das **Land** übernehmen, für **minderjährige Menschen mit Behinderungen** sollen die **Landkreise und kreisfreien Städte** zuständig sein. Diese sind auch Träger der Jugendhilfe, so dass künftig die Bearbeitung bei ihnen in einer Hand liegt. Zuständigkeitsstreitigkeiten sollen so vermieden werden. Der Gesetzentwurf regelt ferner, wann und durch wen evaluiert werden soll, inwiefern die mit dem Gesetz verbundenen finanziellen Ziele eingehalten wurden.

Die weiteren Artikel des Gesetzentwurfs enthalten Regelungen zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes, zum Beispiel Änderungen des Landesfinanzausgleichsgesetzes (Artikel 4), des Nichtraucherschutzgesetzes Rheinland-Pfalz (Artikel 5) und des Schulgesetzes (Artikel 6). Ziel sei es, so die Landesregierung, mit diesem Maßnahmenbündel die Lebens- und Beteiligungssituation von Menschen mit Behinderungen insgesamt zu verbessern.

## 9. Jahresbericht des Rechnungshofs und Stellungnahme der Landesregierung

Den Jahresbericht des Rechnungshofs 2018 (Drs. 17/5350 - WID Kompakt 17/48) und die Stellungnahme der Landesregierung hierzu (Drs. 17/6211 - WID-Kompakt 17/60) wird der Landtag gemeinsam mit dem Antrag der Landesregierung Rheinland-Pfalz auf Entlastung für das Haushaltsjahr 2016 (Drs. 17/4955) und dem Antrag des Rechnungshofs Rheinland-Pfalz auf Entlastung für das Haushaltsjahr 2016 (Drs. 17/4960) am Donnerstag beraten.

## 10. Zukunft des ländlichen Raums in Rheinland-Pfalz

Auf Antrag der Fraktionen der SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (Drs. 17/6996) wird die Große Anfrage der Fraktion der FDP zur Zukunft des ländlichen Raums (Drs. 17/5555, Drs. 17/6161 – zum Inhalt siehe WID-Kompakt 17/60) am Freitag, dem 24. August 2018 im Landtag besprochen.

### **11. Klimaschutzbericht des Landes Rheinland-Pfalz**

Die klimatischen Veränderungen in Rheinland-Pfalz und die Klimaschutzziele der Landesregierung sind Gegenstand des Klimaschutzberichts der Landesregierung (Drs. 17/6963), der am Freitag besprochen wird. Der Bericht wurde in der WID-Kompakt Nr. 17/67 (WID-Kompakt 17/67) vorgestellt.

### **12. Einwanderung und Asylpraxis in Rheinland-Pfalz**

Auf Antrag der Fraktion der AfD (Drs. 17/7022) wird die Große Anfrage zu dem Thema „Einwanderung und Asylpraxis in Rheinland-Pfalz“ (Drs. 17/6367, Drs. 17/6883 – zum Inhalt siehe WID-Kompakt 17/67) am Freitag im Landtag besprochen.

### **13. Kommunale Straßenbauinvestitionen und Straßenausbaubeiträge**

Am Freitag wird zudem auf Antrag der Fraktion der AfD (Drs. 17/7023) ihre Große Anfrage (Drs. 17/6448, Drs. 17/6855) zu kommunalen Straßenbauinvestitionen und Straßenausbaubeiträgen im Landtag besprochen. Die Antwort der Landesregierung wurde in der WID-Kompakt Nr. 17/67 (WID-Kompakt 17/67) vorgestellt.